



Steuern

Finale Verluste einer ausländischen Betriebsstätte sind abzugsfähig

Zürich/Rothenburg ob der Tauber, den 08. 09. 2010

In Deutschland herrscht jetzt Klarheit, wann Verluste einer ausländischen Betriebsstätte im Heimatstaat der Muttergesellschaft abgezogen werden dürfen. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Abzug sogenannter finaler Verluste ausländischer Betriebsstätten zugelassen. „Damit hat der BFH auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs reagiert und vor allem den bisher nicht klaren Begriff ‚final‘ definiert“, erläutert Brigitte Jakoby, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin von der Kanzlei Jakoby Dr. Baumhof in Rothenburg ob der Tauber.

Die obersten deutschen Steuerrichter definierten Verluste als „final“, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können, beispielsweise bei Umwandlung der Auslandsbetriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft, der Übertragung der Betriebsstätte oder deren Aufgabe. „Für diese Fälle sind die Verluste im Inland sowohl bei der Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer als auch für die Gewerbesteuer abzuziehen. Das gilt jedoch erst für jenen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum, in dem die Finalität feststeht“, erklärt Jakoby, deren Kanzlei Mitglied im

**Ansprechpartner
für die Presse:**

Rieder Media
Uwe Rieder
Zum Schickerhof 81
D-47877 Willich
T: +49 (0) 21 54 | 60 64 820
F: +49 (0) 21 54 | 60 64 826
u.rieder@riedermedia.de
www.riedermedia.de

Pressemitteilung



GENEVA GROUP INTERNATIONAL

internationalen Beratungsverbund Geneva Group International (GGI) ist.

Dagegen gelten Verluste nicht als „final“, wenn sie im Betriebsstättenstaat durch dessen Steuergesetze vollständig oder nach Ablauf eines Verlustvortragszeitraums vom Abzug ausgeschlossen sind. Sie können dann auch nicht im Heimatstaat der Muttergesellschaft abgezogen werden (BFH vom 9. 6. 2010, Az.: I R 100/09, I R 107/09).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte zuvor mehrfach den uneingeschränkten Abzug von ausländischen Betriebsstättenverlusten abgelehnt. Dahinter stand die Frage, ob die ungleiche Behandlung von abziehbaren inländischen Verlusten und nicht abziehbaren ausländischen Verlusten gegen das Diskriminierungsverbot verstößt und somit die Niederlassungsfreiheit beschränkt.

Im Ergebnis haben die EuGH-Richter den Bedenken der betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Beschränkende Regelungen zum Verlustabzug bleiben weiterhin mit dem EU-Recht vereinbar. Mangels einer europaweiten Harmonisierung der Ertragsteuern bleibt es Sache der steuerautonomen Mitgliedsstaaten, eine Doppelbesteuerung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zu vermeiden. Jakoby: „Nur wenn Verluste im Ausland endgültig nicht berücksichtigt werden können, tritt der Ansässigkeitsstaat ausnahmsweise an die Stelle des Betriebsstättenstaates.“

Dieser Text hat 2.466 Zeichen.

Pressemitteilung



GENEVA GROUP INTERNATIONAL

Hinweis für die Redaktion:

Die Geneva Group International (GGI) ist eine der führenden internationalen Kooperationen unabhängiger Anwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensberatungen. Rund 285 Mitgliedsfirmen mit gut 460 Büros und über 14.650 Mitarbeitern weltweit beraten über 155.000 Kunden. Im Jahr 2009 haben sie einen kumulierten Umsatz von 4,05 Mrd. USD generiert. Durch eine hervorragende Zusammenarbeit bieten GGI-Mitglieder eine umfassende, multidisziplinäre Beratung zu allen grenzüberschreitenden Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsfragen.

Die fachübergreifende Sozietät Jakoby Dr. Baumhof in Rothenburg ob der Tauber bietet als GGI-Mitglied ein umfassendes Dienstleistungsangebot in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Unternehmens- und Rechtsberatung. Die Sozietät berät bundesweit und international.

Fachfragen beantwortet gerne:

Brigitte Jakoby
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Jakoby Dr. Baumhof GbR
Bahnhofstraße 15
D-91541 Rothenburg/Tbr.
Telefon: +49 (0) 98 61 | 94 05 - 0
Telefax: +49 (0) 98 61 | 94 05 - 50
E-Mail: kanzlei@jakoby-baumhof.de
Internet: www.jakoby-baumhof.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Rieder Media
Uwe Rieder
Zum Schickerhof 81
D-47877 Willich
T: +49 (0) 21 54 | 60 64 820
F: +49 (0) 21 54 | 60 64 826
u.rieder@riedermedia.de
www.riedermedia.de